

22 L 789/08

## B E S C H L U S S

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20,  
48143 Münster, Gz.: 00086/08 Mic/AUSL,

**g e g e n**

den Landrat des Kreises Kleve, Nassauer Allee 15 - 23, 47533 Kleve,  
Gz.: 30V169/08-217/08 G,

Antragsgegner,

**w e g e n** Ausländerrechts (Abschiebungsschutz)

hat die 22. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 6. Juni 2008

durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht	Kirchhof
Richterin am Verwaltungsgericht	Baumanns
Richter am Verwaltungsgericht	Jeratsch

**b e s c h l o s s e n :**

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Abschiebung des Antragstellers bis zur Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde in Vechta über einen dort spätestens bis zum 1. Juli 2008 zu stellenden Antrag auf Erteilung einer Duldung einstweilen auszusetzen.**

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller und der Antragsgegner je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 1.250,00 Euro festgesetzt.

**G r ü n d e :**

Der am 16. Mai 2008 bei Gericht gestellte Antrag,

- 1. dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, den Antragsteller abzuschieben,**
- 2. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller eine Duldung zu erteilen,**

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Er ist unbegründet, soweit der Antragsteller die Verpflichtung des Antragsgegners zur Erteilung einer Duldung begehrt.

Insoweit hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht. Der Antragsgegner ist für die Erteilung einer Duldung, die den weiteren Aufenthalt des Antragstellers in ermöglichen soll – ebenso wie für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis –, nicht zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit im Ausländerrecht bestimmt sich mangels spezieller Vorschriften im Ausländergesetz nach § 4 Abs. 1 OBG NW, weil das nordrhein-westfälische Landesrecht voraussetzt, dass das Ausländerrecht de lege lata dem Recht der Gefahrenabwehr zugehört (vgl. insbesondere § 9 Abs. 3 OBG NW sowie § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005, GV NW F.50).

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 10. Juli 1997 – 18 B 1853/96 – m.w.N., NVwZ-RR 1989, 201, vom 6. März 2004 – 18 B 190/03 –, vom 30. Januar 2007 – 18 B 2724/06 –, vom 18. Dezember 2007 – 18 B 2038/07 – und vom 7. März 2008 – 18 B 40/08 –.

Gemäß § 4 Abs. 1 OBG NW ist diejenige Ausländerbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Bei einer zum Zwecke der Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft beantragten Aufenthaltserlaubnis ist dies die Behörde des Bezirks, in dem die Lebensgemeinschaft geführt werden soll. Dies rechtfertigt sich nicht nur aus dem dort beabsichtigten Aufenthalt, sondern auch aus der Erwägung, dass die Ausländerbehörde, in deren Bezirk die Lebensgemeinschaft geführt werden soll, am besten in der Lage ist, die zum Teil erhebliche Prüfungen in tatsächlicher Hinsicht erfordernden Nachforschungen anzustellen.

So in ständiger Rechtsprechung VG Düsseldorf, Urteile vom 8. Mai 2003 – 24 K 683/02 –, vom 21. April 2005 – 24 K 7630/04 – und vom 12. Juli 2007 – 24 K 5886/06 –.

Der Antragsteller will die familiäre Lebensgemeinschaft mit seiner in v. lebenden Lebensgefährtin und dem gemeinsamen, am 2007 geborenen Kind führen. Dies ergibt sich eindeutig aus seinen Erklärungen im Verwaltungsverfahren und im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Es ist vom Antragsteller auch nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass bei einer Erteilung der Aufenthaltserlaubnis irgend eine

tatsächliche Anknüpfung des Antragsteller an den Kreis Kleve fortbestünde. Einer Ausländerbehörde kann aber nach der Rechtsprechung des OVG NRW, der die Kammer folgt, jedenfalls keine örtliche Zuständigkeit für die Erteilung eines Bleiberechts zukommen, das sich ausschließlich im Bezirk einer anderen Ausländerbehörde verwirklichen soll. Dem steht auch das gegenwärtige Bestehen einer Wohnsitzauflage nicht entgegen,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 6. März 2003 – 18 B 190/03 -, vom 18. Dezember 2007 a.a.O., sowie vom 7. März 2008 a.a.O..

Der vom Antragsteller gestellte Abschiebungsschutzantrag ist jedoch erfolgreich. Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Seine Abschiebung ist vorläufig zu untersagen, weil ihm hierdurch schwere Nachteile drohen. Eine Ausreise nach Vietnam ist dem Antragsteller gegenwärtig auch in Anbetracht seiner fortbestehenden Ausreisepflicht nicht zuzumuten.

Ein bei der zuständigen Ausländerbehörde in , wo der Antragsteller sich bei seiner dort wohnenden Lebensgefährtin und dem gemeinsamen Kind aufhalten will, zu stellender Antrag auf Erteilung einer Duldung erscheint erfolgversprechend. Die Voraussetzungen des § 60 a Abs. 2 AufenthG dürften hierfür vorliegen. Es ist davon auszugehen, dass eine Abschiebung des Antragstellers derzeit aus rechtlichen Gründen unmöglich ist, weil dieser über eine aufenthaltsrechtlich schützenswerte Rechtsposition aus Art. 6 des Grundgesetzes verfügt.

- Vgl. insoweit Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 23. Januar 2006 - 2 BvR 1935/05 -, Beschluss vom 8. Dezember 2005 - 2 BvR 1001/04 -, Beschluss vom 30. Januar 2002 - 2 BvR 231/00 - .

Er ist der Vater des am 2007 geborenen Kindes seiner in , lebenden Lebensgefährtin, das ebenso sie seine Mutter über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt. Er hat die Vaterschaft anerkannt und die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber dem Standesamt abgegeben. Anhaltspunkte, dafür, dass der Antragsteller das Sorgerecht gemeinsam mit der Mutter des Kindes nicht ausübt oder weiter auszuüben gedenkt, liegen nicht vor. Er hat vielmehr ausdrücklich erklärt, seiner Sorgerechts- und Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind – und dessen Mutter – nachkommen zu wollen. Diesem Kind kann nach dem unwidersprochenen Vortrag des Antragstellers wegen seiner Beziehungen zu seiner Mutter ein Verlassen des Bundesgebiets nicht zugemutet werden; seine Mutter wiederum hat ein weiteres, im Jahr 2005 geborenes Kind, das die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und dem der Abbruch seiner Beziehungen zu seinem in der Nähe von , lebenden Vater nicht zuzumuten ist. Im Hinblick auf die Bedeutung auch der Beziehung eines Vaters zu seinem Kind für dieses Kind und auf die daraus resultierende Sorgerechtsverpflichtung des Antragstellers gegenüber seinem Kind ist diesem nicht zuzumuten, zunächst das Bundesgebiet zu verlassen und von seinem Heimatland aus das Visumsverfahren zu betreiben, zumal die Ausländerbehörde des Kreises Vechta bereits die Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums abgelehnt hat, sodass der Antragsteller ein Visum möglicherweise erst gerichtlich erstreiten müsste. Dies

würde seine Abwesenheit auf unabsehbare Dauer bedeuten und unverhältnismäßig in die Rechte des Antragstellers und seines Kindes aus Art. 6 GG eingreifen. Dies kann selbst dann gelten, wenn der Ausländer vor Entstehung der zu schützenden familiären Lebensgemeinschaft gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Januar 2002 – 2 BvR 231/00 – a.a.O..

Darüber hinaus merkt die Kammer an, dass der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung wegen der Anwendbarkeit des § 39 Ziffer 5 AufenthV weder § 5 Abs. 2 AufenthG noch § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG entgegen stehen dürften.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7. März 2008 aaO..

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ist nach §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG erfolgt.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

- (1) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sind durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzureichen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen (§ 67 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 VwGO). Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden.

- (2) Gegen die Streitwertfestsetzung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird. Insoweit ist die Mitwirkung eines Bevollmächtigten, besonders eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, im Beschwerdeverfahren nicht erforderlich.